

Leistungsbewertung für die Sekundarstufe I

Die Leistungsbewertung beruht, über die im **Kernlehrplan Sek. I** genannten Aspekte hinaus, überwiegend auf der **kontinuierlichen mündlichen und praktischen Mitarbeit im Unterricht** auf folgenden Punkten:

- Erfasst werden **Qualität, Quantität und Kontinuität von Beiträgen** in enger Bindung an die Aufgabenstellung, das Anspruchsniveau der Unterrichtseinheit unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersstufe und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Zu solchen mündlichen, schriftlichen oder praktischen Formen von Unterrichtsbeiträgen zählen beispielsweise:
- Beiträge können in **mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form** erbracht werden, wobei besonders auf die **Kontinuität und Qualität der Beiträge** Wert gelegt wird.
- Es können angekündigte **schriftliche Übungen (max. 1 pro Halbjahr) und Referate** zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Sie gehen ebenso wie **längere, zusammenhängende mündliche Beiträge** in die Bewertung ein. Außerdem werden folgende Arbeiten berücksichtigt: Anfertigung von **Tiersteckbriefen, Versuchsprotokolle, die Durchführung eines Experiments, Erstellen von Lernplakaten und deren Präsentation, Anfertigung von mikroskopischen Zeichnungen, Bauen und Vorstellen von Modellen.**
- Zusätzlich zu den genannten Kriterien kann die **Führung eines Heftes** eine besondere Rolle spielen. Insbesondere die **Qualität, Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Art der Darstellung, Gliederung, Sauberkeit und Übersichtlichkeit der schriftlichen Beiträge und Zeichnungen, Tafelbilder, Schemata und Mitschriften von Merksätzen sowie die sprachliche Richtigkeit** werden zur Bewertung herangezogen.
- Zudem wird das **Verhalten / Engagement in Gruppenarbeitsphasen** und bei **Experimenten** mit berücksichtigt.

Quellen:

- SchulG vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung
- APO-GOST vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (G9 alt, letztmals G9 und G8), 3. Abschnitt § 13-17 Leistungsbewertung
- Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in NRW Biologie vom 1. August 1999, Kapitel 4 Lernerfolgsüberprüfungen, insbesondere 4.2 Beurteilungsbereich Klausuren; 4.3 Beurteilungsbereich Sonstige Mitarbeit